



II-567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/2-1-1976

2051AB

1976 -04- 26

zu 187 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dr.Busek, Dr.Blenk, Dr.Ermacora, Dr. Gruber
und Genossen, Nr. 187/J-NR/1976 vom 1976 02 26:
"Expertengutachten und Auftragsforschung".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Die seit dem Jahre 1970 im Amt befindliche Bundesregierung hat, wie auch die Berichte gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 277/1967, an den Nationalrat erkennen lassen, der Forschungs- und Forschungsförderungspolitik ein besonderes Augenmerk geschenkt.

So wurde unter anderem auch eine kooperative Forschungspolitik angestrebt, in der Wissenschaft, Wirtschaft und Staat zusammenwirken.

Mit der von der österreichischen Bundesregierung im Jahre 1972 beschlossenen österreichischen Forschungskonzeption wurde dem Bemühen Rechnung getragen, Wissenschaft und Forschung als wesentliche Instrumente zur Lösung jener Probleme einzusetzen mit denen heute weltweit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert sind.

Die Ankündigung, durch einen Mehrphasenplan ein Forschungsorganisationsgesetz erarbeiten zu lassen, ergibt sich aus der Notwendigkeit und der Bedeutung, die einer Koordinierung der Forschung zukommt. Die Frage der Forschungsorganisation kann nämlich nicht

- 2 -

statisch, sondern sie muß dynamisch gesehen werden. Durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen war eine Voraussetzung für eine aktive, an den Bedürfnissen von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft orientierte Wissenschafts- und Forschungspolitik geschaffen.

Aber darüber hinaus war Koordination, Planung und Konzeption im Wissenschafts- und Forschungsbereich notwendig.

In gemeinsamer Arbeit von Wissenschaftlern, Wirtschaftlern und Verwaltungsfachbeamten wurde zum ersten Mal in Österreich eine Rahmenforschungskonzeption ausgearbeitet und ein Katalog operativer forschungspolitischer Maßnahmen erstellt, d.h., daß in Österreich erstmals eine nach Konzepten geplante Wissenschafts- und Forschungspolitik betrieben wird.

Die erfolgreiche Realisierung der Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption war aber nur durch eine großzügige Verbesserung der Forschungsfinanzierung durch die öffentliche Hand möglich. So hat der Bund seine Aufgaben für Forschung und Entwicklung von 1.355 Mio Schilling in 1970 auf 3.721 Mio Schilling in 1976 erhöht. Verglichen mit 1970 wird der Bund somit 1976 das rund 2,7-fache für Forschung und Entwicklung ausgeben. Der Anteil der Forschungsausgaben des Bundes am Bundeshaushalt konnte im gleichen Zeitraum von 1,36 auf 1,73 % gesteigert werden und widerspiegelt die Priorität, die der Forschung und Entwicklung eingeräumt wurde.

Insgesamt stiegen die Forschungs- und Entwicklungsausgaben (öffentliche Hand und Wirtschaft) von 0,94 % des Bruttonationalproduktes in 1970 auf 1,21 % an.

Diese Erfolge konnten nur dank einer verstärkten Koordinierung zwischen den Ressorts erreicht werden. Dieser Koordinierung dienen neben interministeriellen Komitees auch Expertengruppen, inhaltlich thematische Koordinierungsgrundsätze, wie sie beispielsweise in der österreichischen Forschungskonzeption oder in Teilkonzepten (wie dem Energieforschungskonzept) niedergelegt wurden, und in verfahrensrechtlicher Hinsicht beispielsweise die vom Ministerrat am 2.9.1975

- 3 -

beschlossenen bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge.

Im Detail können die Maßnahmen und Erfolge der Forschungspolitik seit 1970 dem jährlich von der Bundesregierung dem Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 377/1967, vorzulegenden Bericht und den ihm angeschlossenen Teilberichten der Sonderforschungsmittel verwaltenden Ressorts und der beiden Forschungsförderungsfonds entnommen werden.

Mit den von der Österreichischen Bundesregierung am 2.9.1975 beschlossenen RAHMENRICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FORSCHUNGS-AUFTRÄGEN UND EXPERTENGUTACHTEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FORSCHUNGS-FÖRDERUNGEN DURCH BUNDESDIENSTSTELLEN (siehe Anlage) wurde eine einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Bundesdienststellen sichergestellt. Den in der Wissenschaftspolitik Tätigen und dem Forscher wurden damit jene Überlegungen und rechtlichen Grundlagen vorgelegt, nach denen die öffentliche Hand Forschungsförderungen gewährt und Forschungsaufträge vergibt. Diese Richtlinien orientieren sich an den Bedürfnissen der österreichischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und beruhen auf den Erfahrungen der fünfjährigen Forschungscoordination der Bundesregierung.

Die Richtlinien wurden von einer 1973 innerhalb des Interministeriellen Forschungs Koordinationskomitees eingesetzten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Finanzen, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz sowie für Wissenschaft und Forschung angehörten. Der Rechnungshof wurde zur Mitarbeit eingeladen, und es wurden ihm laufend die Ausarbeitungen der Arbeitsgruppe zugeleitet. Die Vorschläge und Anregungen des Rechnungshofes zum Entwurf der Rahmenrichtlinien wurden in die Rahmenrichtlinien eingearbeitet.

Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß es sich bei Forschungsaufträgen und Expertengutachten nicht um Förderungen im rechtlichen Sinne handelt.

- 4 -

Forschungsförderungen im rechtlichen Sinn können als Ausgaben des Bundes für Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund einer physischen oder juristischen Person oder einer Mehrheit von Rechtssubjekten aus Bundesmitteln für förderungswürdige Leistungen im Bereich von Forschung und Entwicklung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten, definiert werden.

Forschungsaufträge und Expertengutachten dagegen sind im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der öffentlichen Verwaltung gelegene Aufträge des Bundes an physische oder juristische Personen oder eine Mehrheit von Rechtssubjekten gegen ein bestimmtes oder bestimmbares Entgelt.

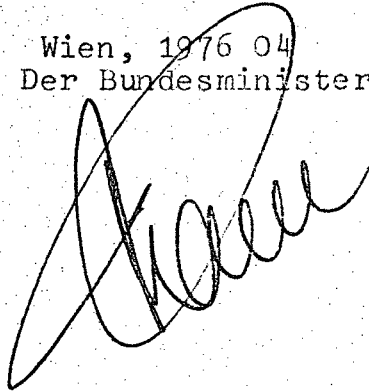
Forschungsaufträge dienen der Durchführung wünschenswerter Forschungen und Entwicklungen in wissenschaftlich, wirtschaftlich oder gesellschaftlich relevanten Bereichen, in denen neue Forschungen intensiviert werden sollen und in denen ohne Bundesinitiative keine oder nicht die gewünschten Problemstellungen behandelt werden würden. Expertengutachten sind inhaltlich auf einen Einzelfall bezogene, konkrete Aufträge, eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den vom Auftraggeber gestellten Fragen zu geben und dienen u.a. der Durchführung und Erstellung von Entscheidungsgrundlagen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die öffentliche Verwaltung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt (vergleiche Seite 8 und 9 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen).

Da sowohl aus der Überschrift der Anfrage wie auch aus den Detailfragen eindeutig hervorgeht, daß nach Expertengutachten und Auftragsforschung und nicht nach Förderungsmitteln gefragt wurde, beziehen sich die nachstehenden Antworten auf die Expertengutachten und die Auftragsforschung.

-5-

Was die einzelnen Forschungsaufträge und Expertengutachten meines Ressorts betrifft, erlaube ich mir, die entsprechenden Unterlagen beizuschließen.

Wien, 1976 04
Der Bundesminister:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the typed name 'Der Bundesminister:'. The signature is highly cursive and loops around the text.

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.